



## **Fachschaftsratsordnung des Fachschaftsrates M der Technischen Hochschule Mittelhessen**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen Friedberg vom 21.10.2004 gibt sich die Studierenden des Fachbereichs M der Technischen Hochschule Mittelhessen folgende Fachschaftsratsordnung:

### **§ 1 Fachschaft**

- 1) Die Fachschaft M (im Folgenden „Fachschaft“ genannt) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs M der Technischen Hochschule Mittelhessen (im Folgenden „Fachbereich“ genannt). Diese wird von ihren gewählten Vertretern dem Fachschaftsrates (im Folgenden Fachschaft M genannt) vertreten.
- 2) Die Fachschaft M arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage, unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität oder der Konfession ihrer Mitglieder.

### **§ 2 Aufgaben des Fachschaftsrates**

- 1) Die Fachschaft M verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Ordnungen der Studentenschaft und der Ordnungen der Fachschaft M selbst.
- 2) Sie nimmt in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie berät die Studierenden und trägt zur Förderung der Studienangelegenheiten bei. Neben der Erfüllung der vorgenannten gesetzlich vorgegebenen Aufgaben setzt sich die Fachschaft ein für
  - a) die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden des Fachbereichs,



## TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

- b) die Pflege der Beziehungen zu Studierenden anderer Fachbereiche und Hochschulen im nationalen und internationalen Rahmen,
  
  - c) die Förderung der kulturellen Interessen, des Kontaktes und des Wissens- und Meinungs-austausches der Studierenden des Fachbereichs untereinander und mit anderen.
- 3) Die Fachschaft M hat zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Ordnungen der Studentenschaft und der Ordnungen der Fachschaft M mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten und diesen beizutreten.
- 4) Die für die Arbeit der Fachschaft M notwendigen Mittel werden vom Studentenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen und dürfen nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Studentenschaft und der Ordnungen der Fachschaft M verwendet werden.

### § 3 Stellung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Fachschaft M haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft M mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
  
- 2) Alle Mitglieder der Fachschaft M haben bei Sitzungen des Fachschaftsrates Antrags- und Rederecht. Abstimmungs-berechtigt sind hierbei die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. Bei Fachschaftsversammlungen haben sämtliche Mitglieder der Fachschaft Stimmrecht.
  
- 3) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft M beginnt mit der Immatrikulation in einem Studiengang des Fachbereichs M der Technischen Hochschule Mittelhessen und endet mit der rechtskräftigen Exmatrikulation.

### § 4 Organ der Fachschaft



- 1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (FSR).
- 2) Ist kein Fachschaftsrat gewählt, werden seine Aufgaben von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates wahrgenommen.

### **§ 5 Fachschaftsrat**

- 1) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- 2) Der Fachschaftsrat tagt vorbehaltlich des Satzes 2 öffentlich. Bei Tagesordnungspunkten, bei denen schutzwürdige, personenbezogene Informationen zur Sprache kommen, tagt er unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Alle an nichtöffentlichen Sitzungen Beteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.
- 3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit diese Fachschaftsratsordnung keine andere Regelung festlegt, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- 5) Die Beschlüsse werden der Fachschaft unverzüglich durch Aushang bekannt gegeben. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Fachschaft durch Aushang bekannt zu geben. Das Protokoll muss Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere Abstimmungsergebnisse sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten.
- 6) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher und eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher vertritt



**TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN**

die Fachschaft nach außen und führt die täglichen Geschäfte der Fachschaft M.

- 7) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Finanzbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich.
- 8) Der Fachschaftsrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.
- 9) Der Fachschaftsrat kann Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese Gruppen oder Personen sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- 10) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6 Wahl des Fachschaftsrates**

- 1) Die Studierenden des Fachbereichs wählen bis zu 20 (zwanzig) Fachschaftsratsmitglieder in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Für das Wahlverfahren ist sinngemäß die Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen anzuwenden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlvorstand und die Rechtsaufsicht.
- 2) Alle Studierenden des Fachbereichs sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Außer es handelt sich um Studierende im Urlaubssemester, diese haben nur ein aktives Wahlrecht und können daher nicht gewählt werden.
- 3) Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Die konstituierende Sitzung findet frühestens zwei Wochen und in der Regel spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist statt. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt das nächstfolgende Mitglied derselben Liste nach.



Steht nach der Liste kein Kandidat mehr zur Verfügung,  
bleibt der Sitz unbesetzt.

### **§ 8 Fachschaftsversammlung**

- 1) Die Fachschaftsversammlung findet in der Regel einmal im Semester während der Vorlesungszeit statt und wird vom Fachschaftsrat sowie auf Verlangen von mindestens 5% der Studierenden des Fachbereichs einberufen.
- 2) Fachschaftsversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens fünf Vorlesungstage vorher durch Aushang an mehreren den Studierenden der Fachschaft zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden. Für die Einladung und Durchführung ist die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher verantwortlich.
- 3) Auf der Fachschaftsversammlung berichtet der Fachschaftsrat über die Verwendung der ihm vom Studentenparlament zugewiesenen Haushaltsmittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- 4) Die Fachschaftsversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Fachschaftsratsordnung zu wahren und zu verwirklichen.
- 5) Ein Antrag der Fachschaftsversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen angenommen.

### **§ 9 Finanzen**

- 1) Der Fachschaftsrat beschließt nach seiner Konstituierung umgehend einen Finanzplan über die Verwendung der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2) Die Finanzbeauftragte oder der Finanzbeauftragte und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter verantworten die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung der Studentenschaft im Einvernehmen mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

**§ 11 Änderungen der Fachschaftratsordnung**

Änderungen dieser Fachschaftratsordnung können vom Fachschaftratsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftratsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang im Fachbereich.

Friedberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

( Vor- und Nachname )

\_\_\_\_\_

( Unterschrift )